OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400924/6/HW

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11.09.2024, GZ: BHSD/924140002235/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer („Bf“) wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Bf hat am 07.09.2023 um 18:57 Uhr das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A8 Str.km 70,02, Abschnitt C__ im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz) gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es handelt sich dabei um ein Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Es wurde festgestellt, dass für das tatgegenständliche Kennzeichen kein Vertrag im Mautsystem hinterlegt war und dadurch die fahrleistungsabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Zur Tatzeit (07.09.2023 um 18:57 Uhr) war für das tatgegenständliche Fahrzeug kein GO-Box-Vertrag bzw. keine Aktivierung eines der gemäß Teil C (Interoperabiltät) der Mautordnung zugelassenen Fahrzeuggeräte im Mautsystem hinterlegt, sodass keine Mautabbuchung vorgenommen werden konnte. Es ist betreffend den Bf von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit auszugehen.
II.1.2. Es ist betreffend den Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 1.950 Euro und keinen Sorgepflichten auszugehen. Der Bf hatte sich zunächst bemüht, die notwendigen Schritte zu setzen, um die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Als ihm dies nicht gelungen ist, hat er eine PKW-Vignette erworben und damit dann das mautpflichtige Straßennetz befahren.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht dieser festgestellte Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen im Behördenakt in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Der Bf hinterließ im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen seriösen und persönlich glaubwürdigen Eindruck. Auf Basis der Angaben des Bf (in der Verhandlung) konnten daher die Feststellungen unter Punkt II.1.2. getroffen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 BStMG (in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) der fahrleistungsabhängigen Maut. Gemäß § 7 Abs. 1 BStMG ist die (fahrleistungsabhängige) Maut durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Gemäß § 8 BStMG haben Kraftfahrzeuglenker (soweit sie nicht von anderen in der Mautordnung vorgesehenen Formen der Mautentrichtung Gebrauch machen) vor der Benützung von Mautstrecken ihr Fahrzeug mit Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut auszustatten. Gemäß § 20 Abs. 2 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 6 BStMG geschuldete fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 07.09.2023 um 18:57 Uhr das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Zur Tatzeit war für das tatgegenständliche Fahrzeug kein GO-Box-Vertrag bzw. keine Aktivierung eines der gemäß Teil C (Interoperabiltät) der Mautordnung zugelassenen Fahrzeuggeräte im Mautsystem hinterlegt, sodass keine Mautabbuchung vorgenommen werden konnte. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt verwirklicht hat.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Zum Vorbringen des Bf, wonach ihm mangels „Kfz-Schein" nur der Erwerb einer Vignette für PKW möglich gewesen sei, ist auszuführen, dass die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (mit mehr als 3,5 Tonnen) der fahrleistungs-abhängigen Maut unterliegt. Soweit dem Bf eine ordnungsgemäße Mautentrichtung (betreffend die fahrleistungsabhängige Maut) nicht möglich war, hätte er eine Strafbarkeit dadurch vermeiden können, dass er die Benützung von Mautstrecken unterlässt. Der Erwerb einer Vignette für PKW ändert im Übrigen nichts an der Strafbarkeit. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie verfahrensgegenständlich von der Erfüllung der subjektiven Tatseite ausgeht.

III.4. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist verfahrensgegenständlich davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind, zumal keine Mautabbuchungen stattgefunden haben und die fahrleistungsabhängige Maut nicht entrichtet wurde (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist daher im konkreten Fall nicht möglich.

III.5. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Die belangte Behörde wertete mit Recht die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf mildernd. Es wurden dem Bf von der belangten Behörde keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen, im Beschwerdeverfahren sind keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der Begehungsweise, der bisherigen Verfahrensdauer, der Unbescholtenheit und der Einkommensverhältnisse, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe nicht rechtswidrig. Der Strafrahmen beträgt gemäß § 20 Abs. 2 BStMG 300 Euro bis 3.000 Euro. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe beträgt daher (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe, es stellt dies die gemäß § 20 Abs. 2 BStMG vorgesehene Mindeststrafe dar.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann daher im vorliegenden Fall weder die Strafe herabsetzen noch von der Verhängung einer Strafe absehen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist vom Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger